



Die Krise als Chance

Das neue Wachstumschancengesetz

Gestalten sich Dinge als sehr langwierig und kompliziert, spricht der Volksmund umgangssprachlich von einer „schweren Geburt“. Das nunmehr (endlich) vorliegende „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ (kurz Wachstumschancengesetz) sollte bereits Ende 2023 in Kraft getreten sein.

Nachdem der Bundesrat im November 2023 die Zustimmung zum Wachstumschancengesetz verweigert hatte, musste der Vermittlungsausschuss angerufen werden. Dieser hat am 21. Februar 2024 einen Einigungsvorschlag ausgearbeitet und dafür zwei Tage später – also am 23. Februar – die Zustimmung des Bundestages erhalten. Danach war (weiter) unklar, ob der mehrheitlich von CDU/CSU vertretene Bundesrat diesem Kompromissvorschlag zustimmt (die Zustimmung sollte von einer Rücknahme der Subventionskürzungen der Bundesregierung zum sog. Agrardiesel abhängig gemacht werden). Am 22. März 2024 hat der Bundesrat „grünes Licht“ gegeben und dem Wachstumschancengesetz zugestimmt. Welche steuerlichen Änderungen und Neuerungen ergeben sich durch das Gesetz?

Verbesserte Verlustverrechnung

Aus der unternehmerischen Tätigkeit erzielte Verluste können mit Gewinnen verrechnet werden, wobei der Gesetzgeber in zeitlicher und betragsmäßiger Hinsicht Grenzen gesetzt hat. Seit dem 1. Januar 2024 kann eine unbeschränkte Verlustverrech-

nung für einzelveranlagte (alleinstehende) Steuerpflichtige in Höhe von 1 Mio. Euro vorgenommen werden. Für zusammenveranlagte Eheleute erhöht sich dieser Betrag der unbeschränkten Verlustverrechnung auf 2 Mio. Euro. Darüber hinaus gehende Verluste sind nur in Höhe von 60 Prozent berücksichtigungsfähig. Wird also ein Verlust in Höhe von 1,8 Mio. Euro erzielt, kann eine unbeschränkte Verlustverrechnung in Höhe von 1 Mio. Euro vorgenommen werden. Der darüber hinaus gehende Betrag (also 0,8 Mio. Euro) ist nur in Höhe von 60 Prozent (0,48 Mio. Euro) bei einer Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen zu berücksichtigen. Durch Änderungen des Wachstumschancengesetz erfolgt nunmehr eine Verlustberücksichtigung in Höhe von 70 Prozent (in dem Beispiel also 0,8 Mio. Euro x 70 Prozent = 0,56 Mio. Euro). Diese Regelung ist zeitlich befristet und gilt für die Veranlagungszeiträume (Steuerjahre) 2024 bis 2027.

Degressive Abschreibung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter

Abnutzbare Wirtschaftsgüter die zum Anlagevermögen des Unter-

nehmens gehören (z.B. Maschinen eines produzierenden Unternehmens), werden über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (steuerermindernd) abgeschrieben. Wenn also eine für 100 000 Euro angeschaffte Maschine über einen Zeitraum von zehn Jahren steuerermindernd abgeschrieben wird, ermittelt sich eine jährliche Abschreibung in Höhe von 10 000 Euro (sog. lineare Abschreibung). Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft werden, kann eine erhöhte Abschreibung (degressive AfA) vorgenommen werden. Diese ist allerdings gedeckelt und beträgt nach dem Wachstumschancengesetz maximal das Zweifache der linearen AfA bzw. höchstens 20 Prozent des (Rest-)Buchwertes des Wirtschaftsgutes. In dem vorgenannten Beispiel kann also im ersten Jahr eine Abschreibung in Höhe von 20 000 Euro vorgenommen werden (Zweifache der linearen Abschreibung bzw. maximal 20 Prozent). Im zweiten Jahr (Restbuchwert der Maschine 80 000 Euro) ist die Abschreibung auf höchstens 20 Prozent (also 16 000 Euro) begrenzt.

Sonderabschreibungen für Mietwohnungsbau ab Baubeginn 1.10.2023

Wohnimmobilien (also ausschließlich zu privaten Wohnzwecken genutzte Immobilien), die im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2029 hergestellt oder angeschafft werden, können nach einer Neuregelung des § 7b Einkommensteuergesetz erhöht steuerermindernd abgeschrieben werden. Sofern die Baukosten bzw. Anschaffungskosten nicht mehr als 5200 Euro je Quadratmeter Wohnfläche betragen (Altregelung 4800 Euro pro qm) und die Immobilie für mindestens zehn Jahre zu Wohnzwecken vermietet wird, kann eine erhöhte (degressive) AfA geltend gemacht werden. Mit der Sonderabschreibung soll der Neubau von Mietwohnungen steuerlich gefördert werden.

Erhöhte Sonderabschreibung nach § 7g EStG bewegliche Wirtschaftsgüter

Gewerbetreibende, deren laufender Gewinn 200 000 Euro nicht übersteigt, können für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Inventar, Büromöbel) neben der linearen AfA oder der degressiven AfA eine weitere (zusätzliche) Abschreibung vornehmen (Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Diese Sonderabschreibung wurde durch das Wachs-

Zum Autor

Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten aller Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten, wobei ein Branchenschwerpunkt der Kanzlei die Beratung von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bildet. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.
www.kanzleimeis.de



Foto: Marek Michalewicz

tumschancengesetz von 20 Prozent auf 40 Prozent der Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts erhöht.

Dienstwagenbesteuerung bei Elektrofahrzeugen

Unternehmer, die einen betrieblich genutzten PKW ihrem Betriebsvermögen zuordnen, müssen – sofern kein Fahrtenbuch geführt wird – die private PKW-Nutzung monatlich mit einem Prozent des Bruttolistenpreises versteuern. Sofern es sich bei dem PKW um ein Elektrofahrzeug handelt, beträgt die private „Nutzungsbesteuerung“ nur 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises. Voraussetzung ist allerdings, dass der Bruttolistenpreis (nicht der Kaufpreis) nicht mehr als 40 000 Euro beträgt. Diese Grenze wurde durch das Wachstumschancengesetz erweitert. Zukünftig darf der maßgebliche Bruttolistenpreis für ein reines Elektroauto nicht mehr als 70 000 Euro betragen.

Anhebung Unschädlichkeitsgrenze gewerbsteuerliche Grundstücks Kürzung

Gewerbsteuerpflichtige Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz und eigene Immobilien verwalten, können beantragen, dass die auf diese Verwaltung entfallenden Erträge/Gewinne von der Gewerbesteuer befreit werden (sog. erweiterte Grundstücks Kürzung im Gewerbesteuergesetz). Sofern im Zusammenhang mit der Verwaltung von Grundbesitz Strom erzeugt und eingespeist wird (Errichtung von PV-Anlagen auf den Dachflächen), ist

diese Einspeisung von Energie (gewerbliche Tätigkeit) für die erweiterte Grundstücks Kürzung unschädlich, sofern die Einnahmen aus der Einspeiservergütung nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Einnahmen aus der Grundbesitzverwaltung betragen.

Einführung der eRechnung

Ab dem 1. Januar 2025 wird die sog. elektronische Rechnung (kurz eRechnung) in das Umsatzsteuergesetz neu eingefügt. Anders als die bereits jetzt bekannte „normale“ Rechnung zeichnet sich die eRechnung nach einer Neuregelung des § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG dadurch aus, dass sie in einem (besonderen) strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird (ähnlich einem QR-Code) und eine elektronische Verarbeitung möglich ist. Für die Rechnungsstellung zwischen Unternehmen und Unternehmen soll hier bereits ab dem 1. Januar 2025 eine Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung der eRechnung bestehen, wobei in einem zweijährigen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2026 auch noch die Ausstellung und Versendung von herkömmlichen und „normalen“ Rechnungen möglich ist.

Erhöhung Schwellenwerte Ist-Versteuerung Umsatzsteuer

Die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer entsteht (grundsätzlich) mit der Erbringung der Leistung durch den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer (sog. Soll-Versteuerung). Unabhängig von einer späteren Zah-

lung der Ausgangsrechnung durch den Empfänger der Leistung, ist die Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen. Um hier mögliche Liquiditätsnachteile für den Unternehmer zu vermeiden (Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt vor Ausgleich der Rechnung durch den beauftragten Kunden), kann dem Unternehmer auf Antrag gestattet wer-

den, die Umsatzsteuer erst im Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung durch den Kunden an das Finanzamt abzuführen (sog. Ist-Versteuerung). Dieses ist allerdings nur möglich, wenn die Gesamtumsätze im Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen. Diese Grenze wurde nunmehr durch das Wachstumschancengesetz auf 800 000 Euro angehoben.

Anhebung Betragsgrenze Geschenke an Geschäftspartner

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner können steuermindernd als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sofern der Wert der Gegenstände 35 Euro nicht übersteigt. Durch das Wachstumschancengesetz wird dieser Wert auf 50 Euro angehoben.

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht




Rheine fördert:

60% MIETE SPAREN

bei deiner Neu-Eröffnung!

Starte durch mit deiner Geschäftsidee in der Rheiner Innenstadt. Gemeinsam unterstützen wir dich dabei mit einer reduzierten Miete bis zu 2 Jahren. Infos unter:






